

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 139/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dov (Albert) L [REDACTED],
C [REDACTED]/I [REDACTED], M [REDACTED] B.

Kläger, Revisionskläger
und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten, Revisionsbeklagten
und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. März 1973 und die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil werden verworfen.

Revisions- und Beschwerdeverfahren sind gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen worden ist, ist dem Kläger am 28. März 1973 zugestellt worden. Am 21. September 1973 hat er mit Schriftsatz vom 19. September Revision eingelegt. In einem weiteren, am 19. Oktober 1973 eingegangenen Schriftsatz hat er die "unter dem 19. September 1973 eingelegte Beschwerde" begründet.

Die am 21. September 1973 eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie weder vom Berufungsgericht noch vom Bundesgerichtshof zugelassen worden ist (§§ 219 Abs. 1

13

- 3 -

und 3, 270 RFG) und ein Fall des § 221 Abs. 1 BGG nicht verliert. In eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann das eindeutig als Revision bezeichnete Rechtsmittel nicht umgedeutet werden (BOH Rzw 1972, 32).

Daß der Kläger Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision einlegen wollte, ist erst dem Schriftsatz zu entnehmen, der am 19. Oktober 1973 eingegangen ist. Die Beschwerdefrist (§ 223 RFG) war jedoch schon mit dem 28. September 1973 abgelaufen.

Hai Wistenberg Zorn Fuchs Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)